

19/1643

I. Die neuorganisierte preußische Armee nach 1806.

A. Friedrich Wilhelm III.

a) Die Zeit bis zu den Befreiungskriegen.

Schon im Jahre 1807 boten die Reste der Armee ein wesentlich verändertes Aussehen dar (1). Im Jahre 1808 nahm der König mehrere Gesetze an, die ihm die unter Scharnhorsts Vorsitz tagende Reorganisationskommission vorgelegt hatte. Neue Kriegsartikel besserten die Behandlung des Soldaten (2); der Zutritt zur Offizierslaufbahn wurde weiteren Kreisen der Bevölkerung geöffnet (3). Wesentliche Vorbedingungen für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht waren damit geschaffen.

b) Die Befreiungskriege und die allgemeine Wehrpflicht.

Nach der Vernichtung der großen Armee Napoleons in Rußland und nach Nordts bahnbrechendem Schritt in Tauroggen wurde zuerst von den ostpreussischen Ständen eine Volksbewaffnung ins Leben gerufen (4). Nach dem Aufruf des Königs zur Bildung freiwilliger Jägerdetachements (5. Februar 1813) folgte am 7. Februar das Edikt über die Aufhebung der bisherigen Exemptionen von der Kantonspflichtigkeit für die Dauer des Krieges (5). Am 17. März, an dem Tage des Aufrufes „An mein Volk“, erschien die Verordnung über die Organisation der Landwehr (6), der sich am 21. April die königliche Verordnung über den Landsturm anschloß (7). Am 3. September 1814 wurden die Reformen durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst getront (8).

c) Die Entwicklung des Heeres nach den Befreiungskriegen.

Erst allmählich verstummte der Widerstand gegen die allgemeine Wehrpflicht. Manche Stimmen hatten unter Verweisung auf die Erfolge der Landwehr ein Milizheer gefordert; aber bald zeigten sich in der Organisation der Landwehr nicht unerhebliche Mängel. Die Schlagfertigkeit des Heeres litt darunter; deshalb drang Friedrich Wilhelm III. gegen v. Boyens Ansicht auf Reformen und setzte sie durch (9). v. Boyens nahm seinen Abschied als Kriegsminister. Durch Rücksichtnahme auf die Finanzlage des Staates wurde der Friedensstand des Heeres weit unter den von 1806 gesetzt (f. S. 38). Infolgedessen konnten viele Gestellungspflichtige nicht eingestellt werden; sie erhielten eine notdürftige Ausbildung als Landwehrrekruten. 1837 wurde deshalb die 2jährige Dienstpflicht eingeführt; aber der Friedensstand blieb niedrig (f. S. 38). Das innere feste Gefüge der Truppen ließ nach;